



Verfassung der Gemeinde Rheinwald

**Verabschiedet von der Gemeindeversammlung Rheinwald
am 08. Mai 2018
zuhanden der Urnengemeinde**

**Genehmigt von der Urnengemeinde
am 10. Juni 2018**

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen**
(Art. 1 – 30)

- II. Gemeindeorganisation**
(Art. 31 – 63)
 - A. Die Urnengemeinde**
(Art. 33 – 35)

 - B. Die Gemeindeversammlung**
(Art. 36 – 40)

 - C. Der Gemeindevorstand**
(Art. 41 – 50)

 - D. Die Geschäftsprüfungskommission**
(Art. 51 – 52)

 - E. Die Schulkommission**
(Art. 53 – 55)

 - F. Die Baukommission**
(Art. 56 – 57)

 - G. Die Energiekommission**
(Art. 58 – 59)

 - Weitere Kommissionen**
(Art. 60)

 - Gemeindeverwaltung/Gemeindepersonal**
(Art. 61 – 63)

- III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**
(Art. 64 – 70)

- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
(Art. 71 – 73)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde

Art. 1

Die Gemeinde Rheinwald bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Sie ist entstanden aus den ehemaligen Gemeinden Hinterrhein, Medels i.Rh., Nufenen und Splügen.

Autonomie

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Aufgaben

Art. 3

Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gegebenen Aufgaben.

Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Auslagerung

Art. 4

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Amts- und Schulsprache

Art. 5

Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Stimm- und Wahlfähigkeit

Art. 6

Stimm- und wahlfähig sind Personen, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Stimmberechtigung

Art. 7

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind:

- a) stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die in der Gemeinde Rheinwald wohnhaft sind;
- b) stimmfähige Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Rheinwald wohnhaft sind. Die Wohndauer in den bisherigen Gemeinden wird angerechnet.

Wählbarkeit

Art. 8

Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Wählbar sind Personen, welche spätestens zum Zeitpunkt der Wahlen ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Dieser ist während der gesamten Amtsdauer beizubehalten.

Amtsdauer

Art. 9

Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre.

Demission

Art. 10

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis zum 31. Mai vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Art. 11

Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr statt. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Ersatzwahlen

Art. 12

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.

Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ausschlussgründe

Art. 13

Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission.

Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Unvereinbarkeitsgründe

Art. 14

Gemeindeangestellte mit einem Beschäftigungsumfang von über 30 Prozent dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Wahlen in verschiedene Ämter

Art. 15

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschließen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Ausstandspflicht

Art. 16

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 13 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission, im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über den Ausstand.

Schweigepflicht

Art. 17

Mitglieder von Behörden oder Kommissionen sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behörden- oder Kommissionsmitglieds entscheidet die Behörde oder Kommission im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Petitionsrecht

Art. 18

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Auskunftsrecht

Art. 19

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Initiativrecht

Art. 20

60 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Verfahren bei Initiativen

Art. 21

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.

Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Rückzug der Initiative

Art. 22

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Rechtswidrige Initiative

Art. 23

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Motionsrecht

Art. 24

Der oder die Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen ausserhalb der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid beziehungsweise zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 22, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 20 ff.) sinngemäss.

Referendumsrecht

Art. 25

Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 39 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 40 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Art. 26

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Verantwortlichkeit

Art. 27

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Beschwerderecht

Art. 28

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstands und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 30

Der Gemeindevorstand informiert in geeigneter Form regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

II. Gemeindeorganisation

Art. 31

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde.

Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Schulkommission;
- f) die Baukommission;
- g) die Energiekommission.

Verfahren

Art. 32

Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.

A. Die Urnengemeinde

Wahlbefugnisse

Art. 33

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
3. die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
4. drei weitere Mitglieder der Schulkommission;
5. drei weitere Mitglieder der Baukommission;
6. drei weitere Mitglieder der Energiekommission.

Entscheidungsbefugnisse

Art. 34

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
2. die Bewilligung von Ausgaben der Gemeindeversammlung, gegen die das Referendum ergriffen worden ist.

Vorberatung

Art. 35

Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

B. Die Gemeindeversammlung

Beschlussfähigkeit, Verfahren

Art. 36

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

Öffentlichkeit, Ausstand

Art. 37

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.

Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Art. 38

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Steuerfusses;
4. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;
6. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 100'000 pro Jahr;
7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 150'000 übersteigt;
8. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstandes fallen;
9. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechtes im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
10. den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
11. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Korporationen sowie mit regionalen Institutionen;
12. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Dem Referendum
unterliegende
Beschlüsse

Art. 39

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über Ausgaben im Betrag über Fr. 2'000'000 für den gleichen Gegenstand;

Wiedererwägung

Art. 40

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

C. Der Gemeindevorstand

Funktion und
Zusammensetzung

Art. 41

Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Sitzungen

Art. 42

Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Beschlussfähigkeit

Art. 43

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 44

Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 45

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
5. die Aufsicht über die Energiekommission;
6. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
7. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
8. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Wahlbefugnisse

Art. 46

Sofern die Wahl nicht anderen Gremien vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:

1. die Gemeindemitarbeitenden;
2. die Mitglieder von Kommissionen;
3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Finanzkompetenzen
des Gemeinde-
vorstandes

Art. 47

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrag bis zu Fr. 150'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu Fr. 20'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
2. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000;
3. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite für Mehrausgaben bis 10 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch Fr. 150'000;
4. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 150'000 nicht übersteigt;
5. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten in der benötigten Höhe für selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde.

Vertretung der Ge-
meinde nach aussen

Art. 48

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Departemente

Art. 49

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Verwaltungsfächer aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Verwaltungsfachs inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Fachs.

Gemeindepräsidentin,
Gemeindepräsident

Art. 50

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 51

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte das Präsidium.

Aufgaben, Befugnisse

Art. 52

Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung bei zuziehen.

Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

E. Die Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 53

Die Schulkommission besteht aus vier Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium der Schulkommission. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Aufgaben

Art. 54

Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Sie leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.

Der Schulkommission steht neben den in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. Die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
2. den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien;
3. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.

Schulverbände

Art. 55

Die Mitglieder der Schulkommission nehmen Einsitz in die Gremien der überkommunalen Schulverbände.

F. Die Baukommission

Zusammensetzung

Art. 56

Die Baukommission besteht aus vier Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Sie konstituiert sich selbst.

Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Ist sie wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte.

Aufgaben

Art. 57

Die Baukommission entscheidet erstinstanzlich über Baugesuche und vollzieht die ihr durch das Baugesetz zugewiesenen Aufgaben.

G. Die Energiekommission

Zusammensetzung

Art. 58

Die Energiekommission besteht aus vier Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher nimmt von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Sie konstituiert sich selbst.

Die Energiekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Aufgaben

Art. 59

Die Energiekommission ist für die strategische und operative Führung des gesamten Strombetriebs verantwortlich. Deren Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Gesetz.

Weitere Kommissionen

Weitere Kommissionen

Art. 60

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Gemeindeverwaltung

Art. 61

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Geschäftsleitung

Art. 62

Der Gemeindevorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übernimmt deren Vorsitz. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeindevorstand bestimmt.

Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der eigenen Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.

Anstellung des Personals

Art. 63

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Finanzhaushalts-
grundsätze

Art. 64

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditabschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Zusammensetzung
des Vermögens

Art. 65

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

Steuern und Abgaben

Art. 66

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Nutzungstaxen und
Kostenbeiträge;
Nutzungszinsen

Art. 67

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben. Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 68

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegsetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Gebühren

Art. 69

Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Steuern

Art. 70

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vertretungsrecht der bisherigen Gemeinden

Art. 71

Im Gemeindevorstand sowie in der Energiekommission ist für die erste Amtsperiode (2019 bis 2021) jede bisherige Gemeinde mit mindestens einem Mitglied vertreten, sofern entsprechende Kandidaturen vorhanden sind.

Revision

Art. 72

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Inkrafttreten

Art. 73

Die Verfassung tritt in ihrer Gesamtheit mit dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Einzelne Bestimmungen, welche insbesondere die Abstimmungen und Wahlen betreffen, treten bereits mit der Annahme durch die Urnengemeinde vom 10. Juni 2018 in Kraft.

Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Hinterrhein, Nufenen und Splügen.

Genehmigt durch die Urnengemeinde am 10. Juni 2018

Der Präsident
des Übergangsvorstands:

Der Kanzlist
des Übergangsvorstands:

.....
Renato Mengelt

.....
John Turner

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 07.08.2018, RB580